

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVI

Rathenow, den 17.03.2017

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.03.2017** Seite 09

Bekanntmachung der **Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow** Seite 10

Bekanntmachung der **Wiederholung zur Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 13 in der Gemeinde Stadt Rathenow** Seite 16

Bekanntmachung der **Wiederholung zur Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 14 in der Gemeinde Stadt Rathenow** Seite 19

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Sonderstadtverordneten-
versammlung der Stadt Rathenow vom
15.03.2017:**

öffentlicher Teil:

001/17 Änderung der Sportförderrichtlinie
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow.

**004/17 Änderung Pachtvertrag mit dem FSV
Optik Rathenow e.V. zum Stadion
Vogelgesang**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Pachtvertrags mit dem FSV Optik Rathenow e.V. zum Stadion Vogelgesang.

**023/17 Außerplanmäßige Auszahlung zur
Gewährung eines Darlehens an den FSV
Optik Rathenow e.V.**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Umverteilung von 105.000,00 EUR aus Finanzkonto 4240020.7318000 Zuschuss an FSV Optik Rathenow e.V. zum Finanzkonto 6120000.7868300 Gewährung von Ausleihungen an FSV Optik Rathenow e.V.

nichtöffentlicher Teil:

**018/17 Gewährung eines Darlehens an den
FSV Optik Rathenow e.V.**

**020/17 Vergabe von entgeltlichen
Begehungsscheinen für das Jagdjahr
2017 / 2018**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz für Sportförderung im Land Brandenburg in der aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 15.03.2017 die Sportförderrichtlinie.

Gliederung

§ 1	Fördergrundsätze
§ 2	Fördermaßnahmen
§ 3	Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses
§ 4	Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.
§ 5	Verfahren
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen besteht nicht.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
 - a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
 - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten und
 - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2 Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

a) für Jugendarbeit

Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden.

Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Rathenow wird der Pro-Kopf-Zuschuss gemäß § 3 gekürzt.

b) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarif 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen ohne Zuschussgewährung ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 3

Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses

Die Stadt Rathenow stellt den Rathenower Sportvereinen die städtischen Sporteinrichtungen für den Kinder- und Jugendsport kostenlos zur Verfügung.

Den Vereinen wird der jährliche Pro-Kopf-Zuschuss nach § 2 Abs. 1 a) Satz 3 um 50 % bei ganzjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen und um 25 % bei bis zu halbjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen gekürzt.

§ 4

Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.

Der FSV Optik Rathenow e.V. ist seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Sport- und Vereinslandschaft. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund seiner überregionalen Bedeutung für die Stadt Rathenow, seiner umfangreichen Kinder- und Jugendarbeit sowie seiner seit Jahren durchgeführten Integrationsarbeit, kann dem Verein ein jährlicher Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie von bis zu 50.000,00 € gewährt werden.

§ 5

Verfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

a.) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

b) die zu fördernde Maßnahme

c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel

d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit

e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und Soziales (ABS) die Finanzlage des Vereins offen zu legen.

(2) Über die Zuschussanträge, mit Ausnahme des Zuschusses nach § 4 entscheidet das Hauptamt durch Bescheid. Über den Zuschuss nach § 4 entscheidet auf Grund der Höhe der Bürgermeister durch Bescheid. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen.

Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto.

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt) oder unter Vorbehalt ergehen.

- (3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.
- (4) Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.
- (5) Für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 b, d, e, f, g und § 4 hat der Empfänger bis zum 30. Mai des nachfolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis beizubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 22.06.2011 außer Kraft.

Rathenow, den 16.03.2017

gez. Jörg Zietemann
stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung

Wiederholung der Auslegung der Planunterlagen

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 13 in der Gemeinde Stadt Rathenow

Für dieses Vorhaben findet bereits vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 eine Auslegung des Planes im Dienstgebäude der Stadt Rathenow statt. Aufgrund nicht eingehaltener Fristen zur Information der vom Vorhaben betroffenen, nicht ortsansässigen Personen, wird die Auslegung der Planunterlagen für diesen Personenkreis vollständig wiederholt. Die Planunterlagen sind gegenüber der ursprünglichen Auslegung unverändert. **Die bereits in Folge der ursprünglichen Auslegung der Planunterlagen fristgerecht eingegangenen Einwendungen sind wirksam erhoben und brauchen nicht wiederholt vorgetragen werden.**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der/ des Naturschutzbund Deutschland e.V. (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der in der Stauhaltung Grütz gelegene Maßnahmenkomplex 13 befindet sich am linken und am rechten Ufer der UHW von km 104,0 – 109,0. Gegenstand dieses Maßnahmenkomplexes sind strukturverbessernde Maßnahmen, die durch einen streckenweisen Deckwerksrückbau bzw. Übersandung, Herstellung von Flutrinnen, Auwaldinitialisierung sowie Rückbau/Schlitzung eines Deiches erreicht werden. Geplant sind insgesamt 31 Einzelmaßnahmen: 2 Standorte für die Entfernung von Deckwerken, 4 Standorte für den Rückbau / Schlitzung eines Deiches, 5 Standorte für die Übersandung von Deckwerken, 6 Standorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, 12 Standorte für die Initialisierung von Auen- und Uferwald

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 9 und 10 der Gemarkung Rathenow sowie die Flure 1 und 5 der Gemarkung Göttlin.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 3. April 2017 bis 02. Mai 2017

im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Raum 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow, zur Einsichtnahme der nicht ortsansässig Betroffenen aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder nicht ortsansässig Betroffener, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.05.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) (GVBl.I/12, [Nr. 20]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Rathenow, 16.03.2017

gez. Jörg Zietemann
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung

Wiederholung der Auslegung der Planunterlagen

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 14 in der Gemeinde Stadt Rathenow

Für dieses Vorhaben findet bereits vom 06.03.2017 bis 05.04.2017 eine Auslegung des Planes im Dienstgebäude der Stadt Rathenow statt. Aufgrund nicht eingehaltener Fristen zur Information der vom Vorhaben betroffenen, nicht ortsansässigen Personen, wird die Auslegung der Planunterlagen für diesen Personenkreis vollständig wiederholt. Die Planunterlagen sind gegenüber der ursprünglichen Auslegung unverändert. **Die bereits in Folge der ursprünglichen Auslegung der Planunterlagen fristgerecht eingegangenen Einwendungen sind wirksam erhoben und brauchen nicht wiederholt vorgetragen werden.**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der/ des Naturschutzbund Deutschland e.V. (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der in der Stauhaltung Grütz gelegene Maßnahmenkomplex 14 befindet sich am linken und am rechten Ufer der UHW von km 108,3 – 117,1. Gegenstand dieses Maßnahmenkomplexes sind strukturverbessernde Maßnahmen, die durch einen streckenweisen Deckwerksrückbau bzw. Übersandung, Herstellung von Flutrinnen und Auwaldinitialisierung erreicht werden. Geplant sind insgesamt 37 Einzelmaßnahmen: 4 Standorte für die Übersandung von Deckwerken, 5 Standorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, 6 Standorte für die Entfernung von Deckwerken, 22 Standorte für die Initialisierung von Auen- und Uferwald.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 11 und 13 der Gemarkung Rathenow, die Flure 6, 7 und 8 der Gemarkung Göttlin, die Flure 1 und 7 der Gemarkung Grütz sowie die Flure 4 und 21 der Gemarkung Hohennauen.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 3. April 2017 bis 2. Mai 2017

im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Raum 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow, zur Einsichtnahme der nicht ortsansässig Betroffenen aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder nicht ortsansässig Betroffener, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.05.2017** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen nicht ortsansässig Betroffener ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) (GVBl.I/12, [Nr. 20]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Rathenow, 16.03.2017

gez. Jörg Zietemann
stellv. Bürgermeister